OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-100073/22/RK/JW/FE

Datum:

Linz, 4. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn Dr. H B vom 20.11.2017, vertreten durch Dr. H H Rechtsanwalts GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19.10.2017, GZ: BHGRFp96-375188-2017, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.8.2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang (unter Einschluss von Teilen wesentlicher Sachverhaltselemente)

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 13 Abs. 1 iVm. § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994 idgF eine Geldstrafe von 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden verhängt.
Ferner wurden dem Bf 50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde [ohne Hervorhebungen im Original, Anmerkung]:

„Sie haben es als zur Vertretung des Nachlasses E B (Besitzer des W A) Berufener und somit als Verpflichteter im Zeitraum vom 20.6.2012 bis zumindest 22.7.2017 (Meldung der Gemeinde über nicht durchgeführten Mängel an die Behörde) fortgesetzt und vorsätzlich unterlasen, dem aufgrund der feuerpolizeilichen Überprüfung vom 12.6.2012 gem. den §§ 2 und 13 Abs. 1 Oö. Feuerpolizeigesetz ergangenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aistersheim vom 20.6.2012, Zl. Fp-05/2012 Ri.Ob./Le, in den Punkten 1. u. 2. rechtskräftig getroffenen Auflagen zur Mängelbehebung beim Objekt W A in x Nr. 1 Folge zu leisten, die wie folgt lauten:

1. Weiters ist vom Brandschutzbeauftragten eine Brandschutzordnung sowie ein Brandalarmplan zu erstellen.
2. Der Brandschutzplan ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten in Anlehnung an die TRVB O 121 zu überarbeiten und zu aktualisieren. Ein aktueller Brandschutzplan ist dem Pflichtbereichskommandanten und der Gemeinde Aistersheim nachweislich zu übergeben.

Die unter Punkt 1. und 2. aufgelisteten Mängel waren weder binnen gesetzter Durchführungsfristen von 6 bzw. 4 Monaten behoben noch haben Sie bis zum heutigen Tag einen aktuellen Brandschutzplan (incl. Brandschutzordnung und Brandalarmplan) der Gemeinde Aistersheim und dem Pflichtbereichskommandanten vorgelegt, obwohl der Nachlass E B von der Gemeinde Aistersheim mit Schreiben vom 21.2.2013, 15.7.2015 und 10.4.2017 zur Behebung der aufgezeigten Mängel aufgefordert worden ist und letztmalig mit Bescheid vom 30.5.2017, Zl. Pf-05/2012 Ri.Ob./Le, dem Nachlass E B die Vorlage der Unterlagen binnen einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides nochmals aufgetragen wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 13 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Zi.3 lit.e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2014, iVm dem Bescheid des

Bürgermeisters der Gemeinde Aistersheim vom 20.6.2012, Zl. Fp-05/2012 Ri.Ob./Le, Punkt 1. und 2. des Spruchteils.“

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

Folgender weiterer Verfahrensgang samt weiteren Sachverhaltselementen ist überblicksweise darzustellen:

Am 12.6.2012 fand im W A samt Nebengebäude mit Heizungsanlage in x, eine feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Oö. Feuerpolizeigesetz (ehemals Oö. FPG) statt, bei welcher diverse Mängel, die die Brandsicherheit der in Augenschein genommenen gegenständlichen Objekte gefährdeten, festgestellt worden waren.
Im weiteren Verlauf erging mit Bescheiddatum 20.6.2012 ein Bescheid nach dem Feuerpolizeigesetz, in welchem diverse Vorschreibungen gemäß §§ 2 und 13 Abs. 1 Oö. Feuerpolizeigesetz zur Behebung der vorgefundenen Mängel sowie zur Gewährleistung der Brandsicherheit angeordnet worden waren.
Vorgeschrieben wurde unter anderem unter Punkt 1. die Vorlage einer Brandschutzordnung samt Brandalarmplan binnen bestimmter Frist.
Punkt 2. sah vor, dass der Brandschutzplan im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten in Anlehnung an die TRVB O 121 („Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz“) zu überarbeiten und zu aktualisieren sei.
Und weiters: „Ein aktueller Brandschutzplan ist dem Pflichtbereichskommandanten und der Gemeinde Aistersheim nachweislich zu übergeben.“

Mit Schreiben, betitelt mit „Nachlass E B“, vertreten durch Dr. H B, vom 24.9.2012 wurde auf die gegenständliche feuerpolizeiliche Überprüfung und den daraus resultierenden Bescheid vom 20.6.2012 Bezug genommen und ausgeführt, dass sich K A B in der Zeit von 15.10. bis 17.10. der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten unterziehen würde.
Auch findet sich ein Aktenvermerk, angefertigt von Herrn A N B, vom 2.9.2012, in welchem mit Ausnahme der nunmehr gegenständlichen Bescheidpunkte 1. und 2. des Bescheides vom 20.6.2012 (nämlich betreffend die Namhaftmachung eines Brandschutzbeauftragten und dessen Erstellung einer Brandschutzordnung sowie eines Brandalarmplans und dessen Überarbeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflichtbereichskommandanten in Anlehnung an die TRVB O 121 samt nachweislicher Übersendung an den Pflichtbereichskommandanten und an die Gemeinde Aistersheim) die detaillierte Behebung der aufgelisteten Punkte 3. bis. 9. in einem dort so genannten „Aktenvermerk“ festgehalten wurde.
Auch ist dem ein Prüfbericht vom 29.8.2012 gemäß Anlage 2 der Oö. Feuerungsanlagen und Brennstoffverordnung angeschlossen.
Eine Übermittlung an die Gemeinde laut im Akt erliegendem Schreiben vom 24.9.2012 und gemeindlichem Schreiben vom 21.2.2013 ist offensichtlich erfolgt.

Mit folglichem Schreiben vom 21.2.2013 wurde von der Gemeinde Aistersheim auf die noch offengebliebenen Punkte betreffend Erneuerung des Brandschutzplanes inklusive Brandschutzordnung und Brandalarmplan sowie Bekanntgabe eines fachlich geeigneten Brandschutzbeauftragten erinnert.
In weiterer Folge ist ein Schreiben des Nachlasses E B an die Gemeinde vom 16.7.2015 gegenständlich, in welchem neben weiteren Ausführungen sich die Feststellung findet, dass, „sobald wieder Veranstaltungen stattfinden, ein Brandschutzplan (inklusive Brandschutzordnung und Brandalarmplan) erstellt wird."
Mit neuerlicher Erinnerung vom 10.4.2017 wurden die Übermittlung der noch offenen Unterlagen bzw. das beauftragte Vorgehen von der Gemeinde neuerlich eingefordert und hiefür eine Frist bis 24.5.2017 (mit Herstellung eines Bezuges vor der nächsten angekündigten Veranstaltung im W A) gewährt.
Aus dem Akt ist sodann eine Kontaktaufnahme Herrn K B mit einer Person von der Staune GmbH (eine Veranstaltungen durchführende Gesellschaft) ersichtlich, welchem Kontakt mit E-Mail vom 20.4.2017 die soeben genannte Erinnerung vom 10.4.2017 angeschlossen war und findet sich dort das Bemerken betreffend eine erwartete geschätzte Rückantwort und das weitere Bemerken, dass es sich „glaublich um eine wichtige Sache handelt".
Dem Akt ist sodann ein Österr. Brandschutzpass Nr. 149617, ausgestellt auf A S, geb. am x, gültig bis 9.5.2022, zu entnehmen, welcher die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten zuletzt am 9. bis 10.5.2017 und gültig bis 9.5.2022, absolviert hat und finden sich sodann ferner eine Brandschutzordnung ohne Datum mit angeschlossenem Brandschutzplänen EG und 1. OG je mit Datum 9.5.2017 betreffend Erdgeschoß und Obergeschoß sowie ein Brandalarmplan (Akt Beilage ./11), dieser laut Fußnote am 26.5.2017 von A S errichtet.
Dies somit nach Ablauf der im Schreiben vom 10.4.2017 dem Bf von der Gemeinde gesetzten Frist für die Vorlage der Unterlagen bis spätestens 24.5.2017.
Im Akt sind sodann ersichtlich eine „Brandschutzordnung S A" ohne Datum und ein „Brandschutzplan der S GmbH betreffend Erdgeschoß und Obergeschoß des S A vom 9.5.2017.
Es findet sich ferner Schriftverkehr zwischen einem Mitarbeiter der S GmbH (E-Mail vom 22.5.2017, 15:04 Uhr) und dem Gemeindebediensteten F L mit dem Betreff: „Brandschutzplan EG" und der Anrede: „ Hallo F, im Anhang, wie vereinbart der Brandschutzplan für das W A".
In einem nachfolgenden E-Mail vom 29.9.2017, 11:55 Uhr, zwischen denselben Personen (dies wegen zwischenzeitlicher Urgenz) wird offenbar auf die Übermittlung vom 22.5.2017 per E-Mail Bezug genommen und dort vom seinerzeitigen Absender mitgeteilt, dass „für uns die Sache damit erledigt war, weil wir auch von niemand mehr etwas gehört haben."
Dies wurde mit E-Mail des Beauftragten vom 2.10.2017 auch der Gutsverwaltung A mitgeteilt, als dort ausgeführt wurde, dass die ursprüngliche Nachricht abermals an die Gemeinde übermittelt worden wäre.

In einem vorangegangenen Schreiben vom 12.6.2017 an die S GmbH war vom Bf unter anderem ausgeführt worden, dass Brandschutzplan, Brandschutzordnung sowie Brandalarmplan innerhalb der im Bescheid gegebenen Frist (Anmkg.: Bescheid vom 30.5.2017, ergangen am 6.6.2017) an die Gemeinde übersendet werden sollten und zwar ehestbald.
Auch wird ausgeführt, dass es zu diesem Zweck sehr ratsam wäre, schleunigst mit einem Fachmann in Kontakt zu treten, „der sich hier auskennt."
Zuvor war mit Bescheid vom 30.5.2017 der Gemeinde Aistersheim unter Bezugnahme auf die versäumte, mit 24.5.2017 gegebene, Frist (dies gemäß Schreiben vom 12.4.2017) der Auftrag ergangen, die Vorlage eines aktuellen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Brandschutzplanes (in Anlehnung an die TRVB 0 121) samt Brandschutzordnung und Brandalarmplan binnen einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides vorzulegen.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 14.9.2017, BHGRPol-2017-375188/2-M, wurde von der belangten Behörde im Wege der Strafverfügung die Erstellung und Vorlage der dort näher genannten Unterlagen noch einmal dargestellt und wegen der Unterlassung der Erstellung bzw. Übermittlung dieser Unterlagen trotz Aufforderungen vom 21.2.2013, 15.7.2015 und 10.4.2017 und letztmaliger Aufforderung mit Bescheid vom 30.5.2017 die gegenständliche Strafe verfügt.
Im bezughabenden Einspruch vom 2.10.2017 wurde unter anderem ausgeführt, dass am 22.5.2017 vom Geschäftsführer der S GmbH und im vertraglichen Auftrag des Bf der neue Brandschutzplan inklusive Brandschutzordnung und Brandalarmplan für das W A nachweislich und, wie vereinbart, an Herrn F L von der Gemeinde übermittelt worden wäre. Sodann erging am 19.10.2017 das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde, in welchem der Bf zu einer Geldstrafe von 500 Euro bei 46 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe und Kostentragung von 50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens verhalten wurde.
Begründend wurde darin überblicksweise ausgeführt, dass (nach Darlegung der wesentlichen Verfahrensschritte) aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der Einspruchsangaben des Bf unwidersprochen erwiesen sei, dass seit Zustellung des rechtskräftigen Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Aistersheim vom 20.6.2012, Zl. FB-05/2012 Ri.Ob./Le, - bis zur Vorlage des erforderlichen Brandschutzplanes durch den Veranstalterbetrieb S GmbH (letztlich mit dortigem Schreiben vom 20.10.2017 an die Gemeinde Aistersheim) eine Mängelbeseitigung nicht stattgefunden habe.
Nachdem der belangten Behörde von der Gemeinde Aistersheim mitgeteilt worden wäre, dass das E-Mail der S GmbH vom 22.5.2017, mit welchem erstmalig der Brandschutzplan übermittelt worden wäre, nicht beim Amt eingelangt sei, wäre das Schreiben der Gemeinde vom 27.7.2017 an die belangte Behörde, in der Angelegenheit die entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Schritte und Maßnahmen einzuleiten, ergangen.

Der Bf hätte, wie weiter ausgeführt wurde, die vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten, da ein geeigneter Entlastungsbeweis nicht erbracht worden wäre.
Zur Strafbemessung wurde bei einer Schätzung eines monatlichen Einkommens von 5.000 Euro bei fehlenden Sorgepflichten weiter ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Strafzumessungsfaktoren und des Strafrahmens die Behörde die verhängte Strafe für notwendig oder geeignet halte, um den Bf künftig zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten.
Auch wäre die Ersatzfreiheitsstrafe dem gesetzlichen Rahmen entsprechend verhängt und angepasst worden.
Gegen dieses Straferkenntnis wurde sodann fristgerecht Beschwerde erhoben und hiezu überblicksweise als Beschwerdegründe ausgeführt, dass trotz Einvernehmen mit der Gemeinde bezüglich der Nichtvorlage der noch nicht übermittelten Unterlagen, welches Einvernehmen auch in einem Aktenvermerk des Bf vom 16.7.2015 festgehalten worden wäre, aber mit Schreiben vom 10.4.2017 sodann wieder Erledigung eingefordert und somit erst zu diesem Zeitpunkt eine Erledigungspflicht wieder angenommen werden könne.
Nachdem jedoch mit Schreiben vom 10.4.2017 der Gemeinde Aistersheim an den Bf unter Festsetzung einer Frist zur Übermittlung der Unterlagen bis 24.5.2017 wieder Kontakt hergestellt worden wäre, wäre hinsichtlich dieser letztgenannten Fristsetzung aber auch feststehend, dass es Einvernehmen zwischen Behörde und Bf gegeben hätte, wonach bisher eine Vorlage nicht erforderlich gewesen wäre.
Somit würde ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Bf ausscheiden.
Auch sei vor allem innerhalb der im Schreiben vom 10.4.2017 von der Gemeinde gewährten Frist bis 24.5.2017 und zwar mit E-Mail vom 22.5.2017, 15:04 Uhr, „der erforderliche Brandschutzplan“ übermittelt worden.
Hiebei hätte man sich der Adresse x bedient und somit wäre direkt an den zuständigen Bearbeiter bei der Behörde und an dessen laut Homepage der Gemeinde „offizielle“ E-Mail-Adresse übermittelt worden.
Die gegenteilige Behauptung der Gemeinde, nämlich jene, dieses E-Mail nicht bekommen zu haben, wäre eine offensichtliche Schutzbehauptung, „um den rechtsgrundlosen Bescheid vom 30.5.2017 zu rechtfertigen.“
Die fristgerechte Vorlage der geschuldeten Unterlagen sei daher unzweifelhaft, sollte das besagte E-Mail nicht bei der Gemeinde Aistersheim eingelangt sein, könnte dies nur an einem technischen EDV-Gebrechen gelegen sein, mit welchem der Bf keineswegs hätte rechnen müssen; ein Verschulden am allfälligen Nichteinlangen der Unterlagen könne keinesfalls angelastet werden.
Gemäß dem im Strafverfahren geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ hätte nicht der Beschuldigte seine Unschuld zu beweisen, sondern wäre vielmehr bis zum Beweis der Schuld die Unschuld anzunehmen, weswegen aus Gründen der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Bescheides (sic!) der Bf beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und das Strafverfahren einzustellen.

In weiterer Darlegung des Verfahrensganges ist nun auszuführen, dass mit Vorlageschreiben vom 27.11.2017 die belangte Behörde den Gesamtakt ohne näheres Bemerken vorgelegt hat.
Mit am 12.7.2018 eingelangtem Schreiben des Bezirksgerichtes Grieskirchen als zuständigem Verlassenschaftsgericht vom 28.6.2018 wurde ein Einantwortungsbeschluss für den in einer Erbschaftsangelegenheit nunmehr zur Gänze begünstigten Bf nach unbedingter Erbantrittserklärung nach der Verlassenschaft der Verstorbenen E B, geb. am x, verstorben am x, übermittelt.
Mit vorher ergangenem Schreiben des Bf vom 8.5.2018 sowie 26.6.2018 wurde das monatlich geschätzte Nettoeinkommen der belangten Behörde entschieden in Abrede gestellt und von einem steuerlich relevanten Einkommen von 0,00 Euro bei erheblichen Verbindlichkeiten des Bf in der Höhe von insgesamt 2.171.327 Euro gesprochen, welche Verbindlichkeiten nur deshalb in der vorliegenden Höhe hätten auflaufen können, „weil auch Liegenschaftsbesitz gegeben sei“.

Am 23.8.2018 wurde in der gegenständlichen Angelegenheit eine öffentliche mündliche Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführt und dort insbesondere die Frage der tatsächlichen Übermittlung der geschuldeten Unterlagen per E-Mail vom 22.5.2017, 15:04 Uhr, zum Gegenstand des beiderseitigen Vorbringens gemacht.
Die Gemeinde führte dazu aus, dass ein derartiges E-Mail am besagten Datum nicht an die E-Mail-Adresse des Bearbeiters eingelangt wäre und hätte auch eine angestellte E-Mail-Ausforschung zum fraglichen E-Mail erbracht, dass ein solches in der Postfachauswertung der Gemeinde nicht ersichtlich sei.
Der Bf führte dazu mehrfach aus, dass die angeführten Unterlagen tatsächlich am 22.5.2017 an die Gemeinde übermittelt worden wären und argumentierte der Bf im gesamten Zusammenhang auch mit einer sich in schlüssiger Weise ergebenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bf dergestalt, dass erst bei Stattfinden weiterer Veranstaltungen im Schloss diese zu übermitteln gewesen wären.
Dies würde sich auch aus der Tatsache ergeben, dass nach Eingang dieses soeben erwähnten Schreibens von der Gemeinde keine weiteren Schritte gesetzt worden wären.
Vom Gemeindevertreter wurde in der Verhandlung mehrmals darauf verwiesen, dass letztlich vom 20.6.2012 an bis zum Zeitpunkt der Strafverfügung am 14.9.2017 keine strafbefreienden Maßnahmen gesetzt worden wären, worauf der Bf abschließend ausführte, dass doch schon vor diesem Zeitpunkt Brandschutzpläne vorhanden gewesen wären, was doch auf eine Rechtstreue des Bf prinzipiell schließen ließe.
Unter Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens hielt das Landesverwaltungsgericht telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Bearbeiter des für den elektronischen Verkehr der Gemeinde Aistersheim zuständigen Dienstleisters G GmbH Co KG, x, und dem zuständigen Feuerwehr– Pflichtbereichskommandanten für den fraglichen Pflichtbereichsabschnitt, deren mündliche, je in einem

Aktenvermerk festgehaltenen, Auskünfte jeweils ins Parteiengehör gegeben wurden und zu schriftlichen Stellungnahmen des Bf und der Gemeinde Aistersheim führten.

II. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Unabhängig von den unter „I. „Verfahrensgang“ bereits mitbeschriebenen Sachverhaltselementen betreffend die gesamte Angelegenheit ist nunmehr von Seiten des Landesverwaltungsgerichts als weiterer entscheidungswesentlicher Sachverhalt ergänzend darzulegen:
Der Bf, Dr. H B, geb. x, ist Alleinerbe nach der Erblasserin E B, geb. x, und somit Alleineigentümer der im Einantwortungsbeschluss angeführten, in 9 Einlagezahlen des Grundbuches beim BG Grieskirchen eingetragenen, Grundstücke geworden.
Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die auf dem Erbweg an den Bf übergegangen sind, beträgt 379,92 Hektar.
Der Bf hat die ihm mit Bescheid der Gemeinde Aistersheim vom 20.6.2012 vorgeschriebenen Auflagen, wie oben bereits detailliert beschrieben, nicht binnen der in Punkt 1. genannten Frist von 6 Monaten und binnen der für Punkt 2. genannten Frist von 4 Monaten erfüllt (welcher Bescheid rechtskräftig geworden ist).
Zuletzt wurde dem Bf bescheidmäßig mit Bescheid von 30.5.2017 binnen der Frist von einem Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides die Behebung der einschlägigen Mängel unter Hinweis auf eine schon mit Schreiben vom 10.4.2017 eingeräumte Frist bis 24.5.2017, welche bereits abgelaufen wäre, aufgetragen.
Innerhalb der mit soeben genanntem Bescheid gewährten Frist (und zwar mit Schreiben vom 12.6.2017) wandte sich der Bf an die mit ihm im Beauftragungsverhältnis stehende S GmbH mit dem Ersuchen, sich der Dinge betreffend Brandschutzplan, Brandschutzordnung und Brandalarmplan ehebaldigst anzunehmen.
Auch wurde in diesem Schreiben an die S GmbH ausgeführt, dass dem Bf nicht bekannt wäre, „wo diesbezüglich bereits entsprechende Unterlagen vorhanden wären, es jedoch ratsam erschiene, schleunigst mit einem Fachmann in Kontakt zu treten, welcher sich hier auskennt“.
Gegenständlicher Bescheid vom 30.5.2017 ist rechtskräftig geworden.
In der Folge kam es sodann zur Strafverfügung der belangten Behörde vom 14.9.2017 und, nach dagegen erhobenem Einspruch vom 2.10.2017, zum in Beschwer gezogenen Straferkenntnis vom 19.10.2017.
Der Bf hat auf die behördlichen Bescheide vom 20.6.2012 und 30.5.2017, welche in der gegenständlichen Angelegenheit ergangen sind, sowie auf zwischenzeitig insgesamt drei Aufforderungsschreiben der Gemeinde vom 21.2.2013, 15.7.2015 und 10.4.2017, so reagiert, dass dieser die Angelegenheit der S GmbH (als Veranstaltungsbetrieb für diverse Veranstaltungen im W A) beauftragt hat, die benötigten Schritte zu setzen.

Es haben teilweise auch direkte Kontaktaufnahmen des Bf mit der Gemeinde stattgefunden, als dieser beispielsweise mit Schreiben vom 16.7.2015, bezugnehmend auf eine feuerpolizeiliche Überprüfung, der Gemeinde mitgeteilt hat, dass ein Brandschutzplan inklusive Brandschutzordnung und Brandalarmplan „dann erstellt werden würde, sobald wieder Veranstaltungen im Schloss stattfinden."
Die Jahre 2016 und 2017 haben wieder größere Veranstaltungen im W A, wie die Elements-Festivals am 9.4.2016 und 3.9.2016 sowie jenes am 25.12.2016 sowie ein solches am 18.3.2017 und Illusionsfestivals am 26. und 27.5.2017 gebracht, ohne dass jedoch vorher die geforderten Unterlagen an die Gemeinde übermittelt worden wären, weshalb mit Schreiben vom 27.7.2017 die Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstrafbehörde eingeschaltet wurde, was das oben beschriebene Verfahrensergebnis gebracht hat.
Der Bf verfügt über kein nennenswertes laufendes Einkommen bei erheblichem Liegenschaftseigentum von zumindest 379,92 ha Grund und Boden bei Verbindlichkeiten von 2,313.297 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den bezughabenden Akt der belangten Behörde, in welchem sich umfangreiches Aktenmaterial auch der Behörde des Titelbescheides Gemeinde Aistersheim findet, in eingeholte Grundbuchsauszüge, eine angeforderte Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Grieskirchen, Verlassenschaftsabteilung, Verwertung der Stellungnahmen insbesondere des Bf sowie zuletzt die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 23.8.2018 samt die dort übermittelten Unterlagen, welche als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen wurden sowie schließlich Anfragen beim zuständigen elektronischen Serverdienst der Gemeinde Aistersheim und beim zuständigen Feuerwehr-Pflichtbereichskommandanten, deren Ergebnisse ins Parteiengehör gegeben wurden.

Insbesondere ist dabei hervorgekommen, dass einzelne Tatbildelemente des vorgeworfenen Verhaltens teilweise nicht substantiell bestritten wurden und sich weite Teile der Diskussion zwischen Bf und belangter Behörde lediglich auf Einzelaspekte der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bezogen haben, weshalb für das Landesverwaltungsgericht das Vorhandensein wesentlicher Sachverhaltselemente unter weiterer Würdigung der Ergebnisse der ergänzenden Ermittlungen auf fundierte Ermittlungen und Beweiswürdigungen gestützt werden kann.
Insbesondere war vom Landesverwaltungsgericht entsprechend zu würdigen, dass der Bf im Laufe des gesamten Verfahrens die Einvernahme neuer und anderer Personen zum Beweis des Umstandes der erfolgreichen Zustellung des E-Mails vom

22.5.2017 namhaft gemacht hat, welche Beantragung jedoch, wie dies beispielsweise für den zuletzt namhaft gemachten „qualifizierten und unabhängigen Sachverständigen“ auszuführen ist, nicht substantiiert darlegt, inwiefern dieser das Einlangen des E-Mails feststellen könnte, wenn doch vom Serverdienst ausführlich dargelegt wurde, dass eine diesbezügliche Feststellung eben nicht getroffen werden kann, was auch entsprechend begründet wurde.
In diesem Zusammenhang ist es für den Bf auch nicht gewinnbringend, wenn er mit Hinweisen in dortigen Bescheiden argumentiert, wonach die Übermittlung von Unterlagen per E-Mail erfolgen könne, was im Übrigen für die Bescheide der Gemeinde Aistersheim auch nicht zutreffend ist.
Auch ging das Landesverwaltungsgericht schon mangels direktem Widerspruch hiezu von einer nur nach und nach erfolgten Verbesserung der über weite zeitliche Strecken nicht tauglichen Brandschutzunterlagen aus; dies schon deshalb, da der Bf im Verfahren vorerst auf die Tauglichkeit der Unterlagen gar nicht näher eingegangen ist und selbst davon spricht, dass der Aufforderung „zunächst Genüge getan worden wäre“.
Keinen Widerspruch zu dieser Anschauung des Verwaltungsgerichtes bildet sodann das Vorbringen, es wäre (im Falle nicht tauglicher Unterlagen) alternativ mit Verbesserungsauftrag vorzugehen gewesen, dann aber der offensichtliche Erkundungsbeweis beantragt wird (bei entsprechend gegenteiliger Rechtsanschauung des Gerichtes zur Strafbarkeit bei Nichtübermittlung von tauglichen Unterlagen) - „durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Brandschutz die Tauglichkeit der Unterlagen feststellen zu lassen“.
Mit dieser Verantwortung konnte das Landesverwaltungsgericht aber nicht vom Abrücken von der Auskunft des sachkundigen Brandschutzbeauftragten überzeugt werden, gleichwohl hiezu festzuhalten ist, dass eine Beweiswürdigung für Zeiträume ab dem im Straferkenntnis vorgeworfenen Ende des Tatzeitraumes (das ist spruchgemäß der 22.7.2017) auch gar nicht vorzunehmen war und ohnehin eine schuldmindernde Würdigung der – so angenommenen - folglichen Erfüllung der bescheidgemäßen Verpflichtung schon durch die belangte Behörde erfolgt ist.
Die Vermögensverhältnisse sind durch eigene Angaben bzw. unbedenkliche öffentliche Urkunden belegt und unstrittig.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Dem Bf gelingt es aus folgenden rechtlichen Gründen nicht, sich vom gegen ihn gerichteten Tatvorwurf erfolgreich zu befreien:

Vorerst ist festzuhalten, dass die Erblasserin, E B, am x verstorben ist und sich die gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß Straferkenntnis vom 19.10.2017 auf den Zeitraum 20.6.2012 (erstinstanzlicher feuerpolizeilicher Bescheid) bis zum 22.7.2017 beziehen, also nach deren Ableben.
Gemäß Einantwortungsbeschluss des BG Grieskirchen vom 19.1.2018, hat der erbliche Witwer, Dr. H B, gemäß Protokoll vom 12.8.2011 aufgrund des Testaments vom 19.2.2008 zum Nachlass eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben, sodass in Folge eine Einantwortung zur Gänze an den erblichen Witwer, Dr. B, mit gegenständlichem Beschluss erfolgt ist.

Nunmehr ergibt sich für den betrachteten Zeitraum zwischen dem Ableben der Erblasserin und der Einantwortung und der unbedingten Erbsantrittserklärung Dr. B gemäß Rechtsprechung des OGH, GZ: 1Ob 718/79 vom 30.10.1979 und GZ: 4Ob 34/12x vom 17.4.2012, dass bis zur Einantwortung jedenfalls das Verfügungsrecht des unbedingt Erbsantrittserklärten über die Liegenschaften der Erbschaft gegeben ist.
Der erbantrittserklärte Erbe ist berechtigt (und verpflichtet), den Nachlass nach außen hin im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu vertreten. Diverse außerordentliche Vertretungsmaßnahmen wären genehmigungspflichtig.

Somit sind nunmehr die Konsequenzen in feuerpolizeilicher Hinsicht näher zu betrachten:

Gemäß § 1 Abs. 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz gelten die durch dieses Landesgesetz für die Eigentümer von Gebäuden, Anlagen, Grundstücken oder sonstigen Sachen festgesetzten Rechte oder Pflichten gleichermaßen für die an ihre Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten und sieht § 13 Abs. 1 vor:

„Werden bei der feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, so ist dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheid unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.“

Es wird also der Eigentümer angesprochen und ist im Hinblick auf das vorhin Gesagte der Bf in die Stellung als Eigentümer auch eingetreten. Zutreffenderweise ist im Straferkenntnis der belangten Behörde somit auch der Vorwurf an den Bf enthalten, er hätte als zur Vertretung des Nachlasses nach E B Berufener die dort näher genannten diversen Übertretungen begangen.

Der idente Bf ist auch bereits in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 14.9.2017 genannt.

Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, es wäre mit E-Mail vom 22.5.2017, 15:04 Uhr, ein angeforderter Brandschutzplan der Gemeinde an die von ihr in ihrer Homepage offiziell angegebene E-Mail Adresse zugegangen, ist nun festzuhalten, dass von Herrn T S von der S GmbH ein E-Mail an die E-Mail-Adresse „x“ Betreff „Brandschutzplan EG“ gesendet worden ist.
Das E-Mail trägt den Vermerk „gesendet: Montag, 22.5.2017/15:04 Uhr“.
Hiezu ist vorerst festzuhalten, dass die auf dem bezughabenden Schreiben der Gemeinde Aistersheim an den Bf vom 10.4.2017 angegebene E-Mail-Adresse lautet: „gemeinde@aistersheim.ooe.gv.at“.

Des Weiteren ist in rechtlicher Würdigung festzuhalten, dass auch die Sendebestätigung eines E-Mails an eine zutreffende Adresse noch nicht den zwingenden Schluss zulässt, dass dieses tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist.
Es gilt nur dann als bei der Einbringungsstelle eingebracht, wenn es bei der Behörde tatsächlich einlangt (so VwGH 25.8.2010, 2008/03/0077 und VwGH 15.9.2011, 2009/09/0133, - betreffend Telefax-Übermittlung, - neben anderen).
Die Partei trägt somit die Gefahr des Verlustes einer (zum Beispiel zur Post gegebenen oder gefaxten) Eingabe.
Hiezu VwGH v. 23.11.2009, 2009/03/0089 und VwGH v. 19.3.2013, 2011/02/0333).
Die vorliegende Sendebestätigung für eine E-Mail allein lässt zwar den Schluss darauf zu, dass diese versendet wurde, wiederum jedoch nicht den zwingenden Schluss, dass sie tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist, hiezu VwGH 19.3.2013, 2011/02/0333).
Diese Grundsätze betreffend die Übermittlung von Anbringen auf technischem Wege gelten nach dem gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden § 13 AVG und bedeuten, dass schriftliche Anbringen nur dann als eingebracht gelten, wenn sie der Behörde tatsächlich zugekommen sind.
Probleme bei der Behörde selbst - nach Einlangen von Unterlagen bzw. Daten - hätte der Bf allerdings nicht zu verantworten, was beispielsweise bei einem behördeninternen Verlust des E-Mails der Fall gewesen wäre (hiezu VwGH 17.9.1996, 96/14/0042), wozu sich aber im gegenständlichen Fall kein faktisch geeignet begründeter Anhaltspunkt neben bloßem diesbezüglichem Vorbringen finden lässt und wurden von der belangten Behörde nach Bekanntwerden der Argumentation des Bf auch diesbezügliche Nachforschungen angestellt.
Der zuständige Bearbeiter der Gemeinde hat eine E-Mail-Ausforschung betrieben, als dieser am 2.10.2017 eine Anfrage an die G GmbH & Co KG ,welche den gegenständlichen Server betreut, gesendet hat und ist dort die Rückmeldung, und zwar, explizit bezugnehmend auf das dort übermittelte E-Mail vom 22.5.2017 mit

den zutreffenden Absenderdaten gekommen, dass dieses nicht in der Postfachauswertung aufscheint.
Erst nach der diesbezüglichen Rückmeldung des EDV-Dienstes vom 2.10.2017, 13:38 Uhr, per E-Mail, erfolgte sodann der Einspruch gegen die Strafverfügung, welcher am 5.10. bei der belangten Behörde einlangte und das Straferkenntnis vom 19.10.2017, abgefertigt am 23.10.2017.
Die Gemeinde Aistersheim hat somit offenkundig aus eigenem Antrieb Nachforschungen hinsichtlich eines geäußerten Vorbringens, wonach die Unterlagen per E-Mail tatsächlich übermittelt worden wäre, geführt, was bei einem tatsächlichen Empfang der E-Mail aber widersinnig wäre, dies mit Ausnahme eines hier klar nicht näher bescheinigten versehentlichen Verlustes oder Löschens des E-Mails.
Das Landesverwaltungsgericht sieht auch keinen vernünftigen Grund für Zweifel am so angenommenen Sachverhalt auch deswegen, da vom zuständigen und zweifellos sachkundigen EDV-Dienst dazu ausgesagt wurde, sowohl technische Probleme an der Sende-, als auch an der Empfangsanlage könnten eine Übersendung des E-Mails (vorab) verhindert haben und wäre eine E-Mail Übersendung „ ziemlich das Unsicherste“, um Schriftstücke zu übersenden, womit aber ausnahmslos Aspekte angesprochen sind, die im vorliegenden Fall die angenommene Sorgfaltswidrigkeit des Bf aber gerade nicht entkräften.
Davon abgesehen ist im Rahmen des Gesamtvorwurfes an den Bf Folgendes nach Beweiswürdigung der ermittelten Tatsachen in sachverhaltsmäßiger Hinsicht auszuführen:

Das Vorbringen des Bf im Zusammenhang mit der Übermittlung von Unterlagen per E-Mail an einen zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde, und zwar, bezeichnet mit „die geforderten Unterlagen (Brandschutzplan/Brandalarmplan/Brandschutzordnung)“ und deren rechtzeitige tatsächliche „Übermittlung“ vor dem 24.5.2017, wie von der Gemeinde in deren Schreiben vom 10.4.2017 so terminlich festgelegt, vermag nicht zu überzeugen:

Das besagte E-Mail vom 22.5.2017 führt als Betreff aus: „Brandschutzplan EG“ (dies bedeutet: Brandschutzplan Erdgeschoß) und findet sich die Anrede: „Hallo F, im Anhang wie vereinbart der Brandschutzplan für das W A“.
Schon von daher kann aber vom Landesverwaltungsgericht keinesfalls etwa auch auf die Mitübermittlung der Brandschutzordnung sowie des geforderten Brandalarmplans sowie die Übermittlung eines vollständigen, mit dem zuständigen Feuerwehr-Pflichtbereichskommandanten akkordierten und aktualisierten Brandschutzplanes und dessen nachweisliche Übergabe an die Gemeinde Aistersheim binnen der gesetzten Frist zwingend geschlossen werden.
Dies erhellt auch daraus, dass selbst nach unbestrittener Übermittlung eines neuerlichem E-Mails durch den vom Bf beauftragten vom 29.9.2017, 11:55 Uhr, mit dem dortigen Betreff: „Brandschutzplan EG“, auch noch mit hier nicht gegenständlichem, nachfolgenden, Bescheid vom 31.10.2017, Zl. FB-131/4-

05/2017 Ri.Ob./Le, von der Gemeinde Aistersheim ein aktueller Brandschutzplan wiederum eingefordert wurde, weshalb sich im Zusammenhang keine andere Beweiswürdigung als die soeben dargestellte, mit dem Ergebnis der nicht zeitgerechten und nachweislichen Vorlage geeigneter Unterlagen eindeutig ergibt.
Als inhaltlich – sachliche Bekräftigung der so vorgenommenen Beweiswürdigung ist vom Landesverwaltungsgericht nun festzustellen, dass es auf dem Boden der Judikatur steht, der Behauptung der belangten Behörde über die nicht erfolgte Zustellung an sie auch Glauben zu schenken und dies als zutreffend anzunehmen (so VwGH v. 25.3.2009, Zl. 2008/03/0137).
Auch ist dazu festzuhalten, dass der nicht erfolgte Erhalt der Unterlagen absolut nicht etwa unglaubwürdig schon deswegen ist, weil insbesondere die Auskunft der G OÖ (wie im Aktenvermerk vom 5.11.2018 festgehalten), sowie der Umstand, dass der zuständige Bearbeiter bei der G OÖ selbst bezüglich der Existenz der fraglichen E-Mail angefragt hat, dies mit dem Bemerken: „ihm sei nichts bekannt“, dies jedenfalls nicht unplausibel erscheinen lassen.
Eine derartige Anfrage trotz tatsächlichem Erhalt der E-Mail erschiene aber eben unnachvollziehbar und würden sich die diesbezüglichen – zum Nachteil des Bf ausschlagenden - Unsicherheiten bei Befolgung der beauftragten nachweislichen Übermittlung gar nicht ergeben, weshalb diese keine Entlastung für den Bf im Falle bringen.
Die geschuldete nachweisliche Übermittlung von Unterlagen wurde vom Bf auch nachvollziehbarer Weise gar nicht behauptet.
Bringt nun aber die beschriebene Beweiswürdigung ein derartiges Ergebnis hinsichtlich des Vorliegens (oder Nichtvorliegens) von Tatsachen, so kommt der vom Bf mehrfach angezogene Grundsatz „in dubio pro reo“ aber gar nicht zur Anwendung (hiezu VwGH v. 21.12.1994, Zl. 94/03/0256; 2.3.1994; Zl. 93/03/0203, neben anderen), bezüglich welcher Rechtsanschauung dem Bf in rechtlicher Hinsicht entgegenzutreten war.

Weiter ist im gegebenen Zusammenhang hinsichtlich des Verhaltens des Bf auszuführen, dass vom Bf auf behördliche Bescheide bzw. mehrere Aufforderungsschreiben, welche mit 12.6.2012 beginnen und sich sodann am 21.2.2013, 15.7.2015 und 10.4.2017 fortsetzten, dies jeweils unter Fristsetzung, mit Kontaktaufnahme mit seinem vertraglich beauftragten Unternehmen zur Durchführung von Veranstaltungen im W A reagiert wurde, und zwar so, dass von dort Unterlagen an die Gemeinde übermittelt werden sollten.
Erst zum Zeitpunkt 12.6.2017, also noch binnen einer neuerlich mit Bescheid der Gemeinde Aistersheim vom 30.5.2017 gewährten Frist, hat es eine weitere Kontaktaufnahme des Bf mit dem beauftragten Unternehmen gegeben mit dem Ersuchen, sich der Angelegenheit „Erstellung von Brandschutzplan, Brandschutzordnung und Alarmplan“ und Übersendung an die Gemeinde ehestbald anzunehmen.“
Es wurde dort als ratsam erachtet, diesbezüglich mit einem Fachmann, „der sich ja auskennt“, Kontakt aufzunehmen.

Dazu ist auszuführen, dass die einschlägigen Verpflichtungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, § 13 Abs. 1 iVm der Strafbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e, den Eigentümer eines Gebäudes treffen.
Konkret verweist die Strafbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e, die eine Nichtfolgeleistung von in feuerpolizeilichen Bescheiden getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung ahndet, auf § 13 Abs. 1 Oö. Feuerpolizeigesetz, dessen Abs. 1 auf anlässlich einer feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 festgestellte Mängel verweist, die die Brandsicherheit gefährden und die zuständige Behörde bestimmt, dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheid unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.
Dabei wird wiederum auf Grund einer Verweisungskette des § 13 Abs. 1 im Ergebnis auch auf solche Gebäude gemäß § 10 Abs. 2, welche der sogenannten Risikogruppe angehören, verwiesen, für welche auf Grund ihrer Art, Größe, Nutzung oder der dort üblicherweise anzunehmenden größeren Menschenansammlung eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten (erhöhte Brandgefahr).

Wie nun dem gesamten dargestellten Sachverhalt zu entnehmen ist, verlangt aber insbesondere die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. FGPG vom Eigentümer einer baulichen Anlage, für den brandsicheren Zustand und die brandsichere Nutzung eines Gebäudes zu sorgen, weshalb man unter Mitbedenken des § 10 Abs. 1 Einleitungssatz, welcher als durch § 13 Abs. 1 verwiesene Bestimmung anzusehen ist, aber auf eine Überprüfung der Gemeinde hinsichtlich der vom Gebäudeeigentümer geschuldeten Brandsicherheit und die sichere Nutzung eines Gebäudes kommt.
Den Eigentümer treffen im Sinne des § 10 Abs. 1 Einleitungssatz die Pflichten, bezüglich welcher sich der Eigentümer aber auch nicht entschulden kann, wenn er etwa einen Veranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 7 Oö. FGPG beauftragt, welchem im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Gebäude zwar ganz ähnliche Aufgaben, wie einem Eigentümer allgemein zukommen, weil dies der gegebenen Verpflichtung des Eigentümers keinen Abbruch tut.

Somit ist das Verhalten des Bf in Richtung einer allfälligen Fahrlässigkeit näher zu beleuchten und ist die so erfolgte faktische Beauftragung der S GmbH im gegebenen Zusammenhang eine solche, hinsichtlich welcher es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes an der entsprechenden Sorgfalt ermangelt:
Dies beginnt bereits, und zwar, unabhängig vom Umstand der schon seit 2002 währenden Angelegenheit, welcher Umstand hier nicht unmittelbar relevant ist, schon damit, dass zwar eine Beauftragung der Staune GmbH erfolgt ist, aber nach Ablauf der vorerst von der Gemeinde Aistersheim gegebenen Frist (mit 24.5.2017) nach E-Mail Kontakt keinerlei Nachfrage etwa beim Beauftragten stattgefunden hat, ob die geschuldeten Unterlagen mittlerweile dort angekommen sind.

Der Beauftragte hätte sich im vorliegenden Zusammenhang zu vergewissern gehabt, ob die Übersendung erfolgreich durchgeführt worden ist und somit Zustellung (!) tatsächlich erfolgt ist.
So reicht der Vermerk „gesendet“ – aber zur Bestätigung der Tatsache der erfolgreichen Übermittlung aber gerade nicht aus und bietet die zutage getretene Auffassung des Beauftragten ...“ es wäre (Anmkg.: nach dessen Annahme) die Sache damit erledigt gewesen weil ich von niemandem mehr etwas gehört habe“- ein diesbezüglich bezeichnendes Bild einer mangelnden Sorgfalt in einer strafbewehrten Angelegenheit.
Der Absender des E-Mails hätte sich im vorliegenden Falle eines drohenden verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes den Empfang des E-Mails etwa auf einem sicheren Kommunikationsweg bestätigen lassen können (VwGH v. 8.10.2014; Zl. 2012/10/0100) – und - gegenständlich – auch – „ müssen“.
Es ist also dem Bf dieser Umstand als Fahrlässigkeit anzurechnen und zeigt sich eine Nichteinhaltung der gebotenen Sorgfalt auch des Beauftragten insofern, als dass er in der Beilage zu seinem E-Mail lapidar ausführt: „Beilage Brandschutzplan EG“.
Damit ist zumindest textlich das Geschuldete zum Großteil aber gar nicht angesprochen, geschweige denn – nachweislich - übermittelt worden und hat es sodann weder zwischen Beauftragtem und Behörde, noch auch im Innenverhältnis zwischen Bf und Beauftragten einen sicherheitshalber vorgenommenen weiteren Kontakt gegeben.
Erst zu einem relativ späten Zeitpunkt, und zwar am 12.6.2017, als es bereits zu einem neuerlichen feuerpolizeilichen Bescheid der Gemeinde vom 30.5.2017 gekommen ist, wird vom Bf das beauftragte Unternehmen ersucht, sich wegen der Angelegenheit „Brandschutzplan, Brandschutzordnung und Brandalarmplan“ „dieser Dinge anzunehmen und wäre es ratsam, schleunigst mit einem Fachmann in Kontakt zu treten.“
Zwar nehme der Bf an, dass dergleichen schon vorhanden sei. Doch wäre ihm nicht bekannt, wo, - möglicherweise auf der Gemeinde oder auf der Bezirkshauptmannschaft.
In diesem gesamten Verhalten des Bf erkennt das Landesverwaltungsgericht mit der belangten Behörde aber zweifellos eine bedingte Fahrlässigkeit, weil auf Grund des umfangreich dargestellten Sachverhaltes es vom Bf zu fordern gewesen wäre, selbst laufend Kontakt mit der Gemeinde zu halten bzw. bei einer allfälligen Beauftragung mit der Durchführung bestimmter Leistungen, welche an konkrete - auch strafbewehrte - zeitliche Fristen gebunden waren, sich aber selbst vom Vollzug dieser geschuldeten Maßnahmen durch den Beauftragten zu vergewissern oder unmittelbar nach Ablauf der Frist etwa Rücksprache bei der Gemeinde zu halten.
Dies ist aber fortlaufend unterblieben und hat man (unter Zugeständnis der Tatsache, dass teilweise doch Kontakt vom Bf mit der Gemeinde gehalten wurde, - dies im Schriftwege), - aber doch die wirkliche operative Umsetzung jeweils in

Auftrag gegeben, ohne sich aber auf die dortige Erfüllung in geschuldeter Art und Weise zu kümmern, beispielsweise sich darüber laufend kundig zu machen, was aber im Zusammenhang dem anzulegenden Sorgfaltsmaßstab entsprochen hätte.

Dem Bf kann im gegebenen Zusammenhang aber auch nicht zum Erfolg gereichen, wenn er ausführt, es würde sich in schlüssiger Weise eine Vereinbarung mit der Gemeinde dergestalt ergeben, dass die geforderten Pläne erst zum Zeitpunkt weiterer Veranstaltungen vorzulegen gewesen wären, da auch aus einer allfälligen Nichtaktivität der Gemeinde diesbezüglich für den Bf nichts zu gewinnen wäre und argumentierte formlose oder auch faktische Vereinbarungen schon für sich keine Rechtsqualität entwickeln würden.

Auch ist zum Beschwerdevorbringen dergestalt, es wäre die Mängelbehebung, bezugnehmend auf den ursprünglichen Bescheid vom 20.6.2012, mit Mitteilung vom 24.9.2012 tatsächlich erfolgt, auszuführen, dass dort zwar unter Punkt 3. bis 9. solche Punkte aufgelistet sind, welche auf den Bescheid vom 20.6.2012 (dort enthalten in neun Auftragspunkte) Bezug nehmen, aber eben die Punkte 1. und 2., welche hier gegenständlich sind, im gegenständlichen Aktenvermerk vom 2.9.2012 nicht aufgelistet sind.
Der diesbezüglich dargestellte Sachverhalt ergibt sich auch konsequenterweise daraus, dass weitergehende Korrespondenz im Akt, nämlich E-Mail der Gutsverwaltung A an die Gemeinde Aistersheim (Beilage 7 des Aktes) sowie E-Mail vom 15.7.2015 der Gutsverwaltung A an den Bearbeiter der Gemeinde Aistersheim (Beilage 6) und Schreiben des Nachlasses B, vertreten durch Dr. B, an die Gemeinde Aistersheim vom 16.7.2015 explizit davon berichten, dass die diversen Unterlagen (unter wechselseitigem Bezug in den einzelnen Schreiben) eben „erst erstellt würden“, woraus erhellt, dass dies zu den dortigen Zeiten eben noch nicht geschehen ist.

In sachverhaltsmäßiger Hinsicht wird zuletzt im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung vom 23.8.2018, wonach die dort genannten Zeugen zum Beweis dafür beantragt würden, dass die geforderten Unterlagen am 22.5.2017 tatsächlich an die Gemeinde Aistersheim übermittelt worden wären, ausgeführt, dass zwar aus einem E-Mail des als Zeuge beantragten Herrn M R vom 20.5.2017, 17:33 Uhr, ein Übermittlungsversuch eines aktuellen „Brandschutzplan Erdgeschoss“ an Herrn A S von der S GmbH ersichtlich ist, daraus für sich aber keine erfolgreiche Übermittlung, sprich Empfang im Postfach des Empfängers in der Gemeinde (von irgendwelchen Unterlagen) zu ersehen ist. Zirka eineinhalb Stunden später am besagten Tag ist dann mit E-Mail vom ursprünglichen Empfänger R N dieser Brandschutzplan Erdgeschoß, welcher mit vorher besagtem E-Mail an A S und R N ergangen ist, offensichtlich an Herrn T S von der S GmbH (E-Mail vom 20.5.2017, 19:10 Uhr) zu dessen anschließender Weiterleitung gesendet worden.

Aus diesen, im zeitlichen Vorfeld der behaupteten Übersendung liegenden, zwischenzeitlichen elektronischen Kontaktaufnahmen kann aber gerade nicht auf eine erfolgreiche Übermittlung tauglicher Unterlagen, und zwar, an die Gemeinde Aistersheim, geschlossen werden.

Eine Zeugenbefragung konnte somit mit Ausnahme der schon vom Landesverwaltungsgericht für die mündliche Verhandlung geladenen Personen angesichts dieser klaren Ermittlungsergebnisse unterbleiben, weil von den zuletzt in der mündlichen Verhandlung weiterhin beantragten Zeugen schon denkmöglich keine Angaben zum elektronischen Postfach des Empfängers, somit in weiterer Folge zum tatsächlichen (erfolgreichen) Empfang bei der zuständigen Stelle gemacht werden können und die Draufsicht auf das Postfach dem Landesverwaltungsgericht in Form der Stellungnahme des zuständigen Serverdienstes vorliegt.
Für den Erhalt eines Beweises bezüglich dieser Tatsachen sind die beantragten Zeugen somit untauglich, was auch implizit schon im diesbezüglichen Beweisantrag zu ersehen ist, weil eben die dortige Aussage, die Zeugen könnten... „bezüglich der Übermittlung der Unterlagen Beweis erbringen ...“, auf Umstände der Übermittlung, somit der „Versendung“ der Unterlagen hinzielt, nicht aber auf den zu fordernden Beweis bezüglich des (erfolgreichen) „Empfanges“ dieser Unterlagen durch den Adressaten, den dieser glaubwürdig in Abrede stellt.
Es ist eindeutig, dass die namhaft gemachten Zeugen schon denkmöglich keinerlei Überzeugung des Gerichtes zu Umständen betreffend Aufscheinen von gesendete E-Mails auf dem elektronischen Postfach des Empfängers, somit zum erfolgreichen Übermitteln des fraglichen E-Mails machen können, weshalb deren Einvernahme zum Beweise dieser Tatsachen schon ex ante keinen Erkenntnisgewinn bringen kann.
Dem (auf die bloße „Übermittlung der Unterlagen“, nicht jedoch den tatsächlichen erfolgreichen Empfang abzielenden) diesbezüglichen Beweisantrag war somit mit gutem Grund nicht nachzukommen.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens bei einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt dar, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass das verpönte Verhalten, somit das Tatbild, in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges besteht.
Der Bf hätte nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in einem derartigen Fall initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dies hat er

in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu machen.
Es würden bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen für die Glaubhaftmachung nicht ausreichen.

In diesem Zusammenhang wird vom Landesverwaltungsgericht bezugnehmend auf die Ergebnisse des abgeführten Ermittlungsverfahrens und den umfangreich dargestellten Sachverhalt, welcher auch teilweise von den Behördeninstanzen schon erschöpfend dargelegt worden ist, ausgeführt, dass zum konkreten Tatvorwurf die wesentliche Behauptung gemacht wurde, es wäre den zahlreichen Vorschreibungen der Gemeinde spätestens am 22.5.2017 durch Übersendung tauglicher Unterlagen nachgekommen worden.
Hiezu ist aber auf das umfangreich dargestellte Verhalten des Bf zu verweisen, welches sich im Ergebnis so darstellt, dass hier klar kein Beweis angetreten wurde, dass überhaupt sämtliche vom Bf angeforderte Unterlagen übermittelt worden sind, weil schon die Argumentation des Bf bestenfalls in Richtung auf teilweise Übermittlung von Unterlagen gehen konnte.
Noch früher gebricht es jedoch schon daran, dass, wozu ebenfalls auf die obigen umfangreichen Ausführungen verwiesen werden kann, davon ausgegangen werden muss, es tatsächlich nicht zu einer zeitgerechten Übermittlung an die Gemeinde gekommen ist.
Dieser Umstand ist für das Landesverwaltungsgericht zum Einen nicht zweifelhaft und zum Anderen trägt auch das konkrete Verhalten des vom Bf beauftragten Unternehmens eine Fahrlässigkeit in sich, da eben von dieser Gesellschaft keinerlei Nachfragen etc. getätigt worden sind bzw. sich sonstwie eine Rückversicherung bezüglich der Erfüllung des Geschuldeten aus dem Akt ersehen lässt.
Für den Bf selbst, an den jedenfalls die gleichen Anforderungen zu stellen sind, ergibt sich aber eine noch stärkere Verbindlichkeit auf Grund seiner Stellung als Eigentümer der gegenständlichen baulichen Anlage.
Es wäre an ihm gelegen, im Zusammenhang geeignete Beauftragte zur Erfüllung der potentiell verwaltungsstrafrechtlich relevanten Verpflichtung heranzuziehen; auch war von ihm zu verlangen, jedenfalls auf eine Bestätigung der Erfüllung der von durch ihn beauftragten Maßnahmen binnen gesetzter Frist , somit auf eine zeitgerechte Erfüllung des Beauftragten verlässlich hinzuwirken.
Dies hat er unterlassen in zumindest fahrlässiger Verkennung des Umstandes, dass er als Eigentümer der primär Verpflichtete war.

Somit ergibt sich als rechtliche Konsequenz für den gegenständlichen Fall der Beauftragung, dass der Bf fehlendes eigenes Verschulden im vorliegenden „Beauftragungsfalle“ hätte glaubhaft machen müssen.
Er hat aber gerade nicht darlegen können, dass er etwa alle jene Maßnahmen getroffen hätte, die die Erfüllung der ihn persönlich treffenden Pflichten mit gutem Grund erwarten ließen.

Allenfalls ist ihm – und zwar, nicht schuldmindernd, bei der Auswahl seines Auftragnehmers Auswahlverschulden anzulasten.
Den vom Bf gemachten Auftrag in materieller Hinsicht, und zwar, „ sich der Sache anzunehmen“, hält das Landesverwaltungsgericht für eine – letztlich zu wenig organisatorisch abgesicherte – genügend konkrete- und damit – erfolgreiche – Entbindung von den, den Bf primär treffenden, Verpflichtungen.
Selbst bei Annahme eines allenfalls gerechtfertigten „Erstvertrauens des Bf gegenüber dem Beauftragten“ konnte dieser aber gerade angesichts der sich Jahre hinziehenden Causa von einer eigenen Überprüfung der Auftragserfüllung aber zu keinem Zeitpunkt ohne anzulastendes Mitverschulden absehen (hiezu: Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5 (Stand 1.5.2017, rdb.at), Rz. 12).
Allfälliges Argumentieren mit Vereinbarungen zwischen dem Beauftragten des Bf oder dessen „Vormänner“ über eine E-Mail Zusendung der Unterlagen kann – mit oder ohne entsprechende Hinweise in den Bescheiden der Gemeinde Aistersheim - somit die Einhaltung des vom Bf im Falle zu fordernden Sorgfaltsmaßstabes nicht dartun, weshalb auch die diesbezüglich weitere Beweisführung schon abstrakt keinen Erkenntnisgewinn für die rechtliche Beurteilung des Falles erbringen konnte und soweit auch nicht mehr aufgegriffen wurde.
In rechtlicher Hinsicht schlägt somit der im Falle verbleibende – geringe – Zweifel im Zusammenhang mit einer E-Mail-Übermittlung und ein stärkerer Zweifel, was die „Qualität“ der so allenfalls übermittelten Unterlagen betrifft, zum Nachteil des Bf aus, da ihn im Falle die Verpflichtung traf, sich von der für ihn schuldbefreienden Auftragserfüllung durch den Beauftragten zu vergewissern, was alleine die im Falle vorauszusetzende zweifelsfreie – und somit strafbefreiende - Entlastung für den Bf gebracht hätte.
Deswegen war auch vom Landesverwaltungsgericht ein weiterer diesbezüglicher Ermittlungsaufwand mangels direkter Relevanz nicht mehr anzustellen.

Dies gilt auch für weitere Ermittlungen zur - argumentativ vorgebrachten – vollständigen Erfüllung des behördlichen Auftrages noch vor dem 1.3.2018 (wie vom zuständigen Pflichtbereichskommandanten aber so angegeben) da unbeachtlich der divergierenden Ausführungen hiezu eine strafmindernde Berücksichtigung ohnehin erfolgt ist und somit eine diesbezügliche Beschwer auch nicht zu erkennen ist.
Die belangte Behörde war somit durchaus im Recht, als sie in der Begründung ihres Straferkenntnisses die Nichterbringung eines geeigneten Entlastungsbeweises, welcher vom Bf aber für eine schuldbefreiende Wirkung zu fordern gewesen wäre, als einen Aspekt für die von ihr angenommene Rechtswidrigkeit argumentiert.

Zur Strafbemessung ist nun festzuhalten:

Die belangte Behörde ging bei ihrer Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 5.000 Euro bei fehlenden Sorgfaltspflichten aus.

Im Laufe des Verfahrens weiters angestellte Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes führten sodann zur Übermittlung eines Einkommenssteuerbescheides 2016, (als vorläufigem Einkommenssteuer-bescheid), welcher kein Einkommen für das Jahr 2016 ausweist und somit diesbezüglich widersprechend ist.
Zur weiteren Stellungnahme des Bf vom 26.6.2018 mit dem Bemerken, der Bf hätte „der Übermittlung der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beim Bezirksgericht Grieskirchen angeforderten Daten mit heutigen Datum zugestimmt“ (!), ist vorerst generell festzuhalten, dass die Verhängung einer Geldstrafe selbst dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht, wie auch in jenem Fall, wo die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (so VwGH 13.3.1991, 90/03/0016, 0042).
Bei der Bemessung der Höhe sind dabei gemäß § 19 VStG neben den mildernden und erschwerenden Umständen auch die Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen (VwGH 6.12.1965, 926/65, Slg. 6818/a).
Das Landesverwaltungsgericht hat sich dabei insbesondere auch mit in einem Verfahren (erst) neu hinzugekommenen, die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten beeinflussenden, Umständen auseinanderzusetzen (VwGH 16.9.1987, 87/03/0111).
Nun ist im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hervorgekommen, dass mit Einantwortungsbeschluss des zuständigen Verlassenschaftsgerichtes vom 19.1.2018 der Bf in die Verlassenschaft nach seiner verstorbenen Frau, E B, eingesetzt wurde, womit die Übertragung des Eigentums am Grund im Ausmaß von 379,92 ha verbunden war.
Angesichts des so ausgewiesenen, doch erheblichen - Liegenschaftseigentumserwerbs im Erbwege - ist festzuhalten, dass selbst bei konservativster betragsmäßiger Wertschätzung dieses Grundeigentums und unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten von 2.313.297 Euro, wie vom Bf angegeben, die Höhe der Verbindlichkeiten ganz offenkundig nur einen Bruchteil des im gesamten Grundeigentum repräsentierten Wertes ausmacht, weshalb dem Bf unzweifelhaft widersprochen werden muss, wenn dieser ausführt, es wäre kein relevantes Vermögen im Sinne des § 19 Abs. 2 VStG gegeben.
Durchaus nachvollziehbar ist dabei die in der schriftlichen Stellungnahme des Bf vom 26.6.2018 geäußerte Ansicht, „die Verbindlichkeiten wären nur deswegen in der vorliegenden Höhe entstanden, weil auch Liegenschaftsbesitz gegeben ist, mit welcher Darlegung der Kreditwürdigkeit der Bf aber keinen für ihn günstigen Umstand im Sinne einer Herabsetzung der Höhe der Geldstrafe aufgezeigt hat, da Kreditwürdigkeit und Vermögen im Zusammenhang keine Neubemessung für den Bf nahelegen.
Somit kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne näher auf die Schätzung des monatlichen Einkommens des Bf einzugehen, weil sich ein derartiges vorerst nicht gezeigt hat, aber doch angesichts des erheblichen Liegenschaftsvermögens des Bf festhalten, dass die Geldstrafe von 500 Euro und

die ersatzweise verhängte Freiheitsstrafe von 46 Stunden angesichts eines Strafrahmens von 3.600 Euro, die Geldstrafe somit im Ausmaß von ca. 14 % des Strafrahmens,- im Ergebnis durchaus tat- und schuldangemessen erscheint, weshalb auch der von der belangten Behörde bemessenen Strafhöhe – mit teilweise anderer Begründung – nicht entgegengetreten werden kann.

Aus diesen Gründen war dem in der Beschwerde vorgebrachten Antrag auf ersatzlose Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde und Einstellung des Strafverfahrens nicht stattzugeben, das Straferkenntnis der belangten Behörde im Ergebnis zu bestätigen und insoferne spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Das Landesverwaltungsgericht konnte seine Entscheidung sowohl auf einen klaren Gesetzeswortlaut, als auch auf die Ergebnisse insbesondere der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, stützen.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, was sich aus der umfangreich zitierten Judikatur ergibt, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Auch liegen etwa weder eine uneinheitliche Rechtsprechung, noch Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit vor, in welcher angesichts des Vorbringens des Bf ein Hauptaugenmerk auf eine zweifelsfreie Tatsachenermittlung verbunden mit einer stringenten Beweiswürdigung zu legen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer